

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)**

Aufgrund

1. der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
 2. der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988,
 3. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.)
 4. § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des
 5. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602)
- in den jeweils gültigen Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen
 - a) schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück im Innenbereich mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll, 1 Abfallgefäß von 240 l für Papier, 1 Abfallgefäß von 120 l für Bioabfall und im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) mindestens

1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll und 1 Abfallgefäß von 240 l für Papier bereitgestellt ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.